



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

→ Verkehr und Landeshochbau

Bearb.: Mag. Christopher Grunert, MSc
Tel.: +43 (316) 877-3006
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1746/2012-15; Bezug: 2020-0.550.379
ABT16-60490/2017-61
Ggst.: Eisenbahngesetz 1957 und Unfalluntersuchungsgesetz
Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Graz, am 28.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 03.09.2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur Änderung des Eisenbahngesetzes und des Unfalluntersuchungsgesetzes wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 12:

Die Neuregelung entspricht dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom Mai 2019 und wird daher begrüßt.

Zu § 36:

Aus Sicht der Verkehrsbehörde für Steiermark wird durch die Regelung des § 36 Abs. 1 Z. 4 die einvernehmliche Auflassung von Eisenbahnkreuzungen verzögert. Es wäre daher nochmals zu überdenken, ob in diesem Punkt die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage nicht zu bevorzugen ist. Aus Sicht der Verkehrsbehörde ist die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen nicht nur aus sicherheitsrelevanten Aspekten anzustreben, sondern auch bzw. gerade zur Erreichung der Klimaziele geboten.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Zu §§ 48 und 49:

Sofern nicht eine andere Regelung vereinbart ist, sollte eine Kostenteilung zwischen den Verkehrsträgern nur dann zum Tragen kommen, wenn gegenüber der bisherigen Sicherungsart eine sachlich neue Art der Sicherung vorgeschrieben wird und dadurch im Sinne der bisherigen Bestimmungen eine Verbesserung der Sicherheit und der Abwicklung des sich kreuzenden Verkehrs erzielt werden kann. In der Erstellung des Bescheides zur im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung sollte bereits festgestellt werden, ob eine sachlich neue Sicherungsart gegeben ist oder nicht.

Nachdem der Straßenhalter im Verfahren zur Sicherung einer Eisenbahnkreuzung weiterhin keine Parteistellung hat, sollte dieser im Falle der Zulässigkeit einer Kostenteilung innerhalb einer gesetzten Frist (z.B. 3 Jahre nach Bescheiderlassung) aufgefordert werden, einen Kostenanteil zu übernehmen, unabhängig davon ob die Hälfte der Kosten eingefordert wird oder ein anderer Anteil.

Es ist nach wie vor unklar, was unter „verkehrsmäßige Ausstrahlungsbereich“ zu verstehen ist und welche Anlagenteile einer Eisenbahnkreuzung darin enthalten sein können bzw. davon auszuschließen sind.

Die Begriffe der "Erhaltung und Inbetriebhaltung" sind nicht eindeutig definierbar und werden auch unterschiedlich interpretiert. Diese Begriffe sollten durch den in der ÖNorm verwendeten und eindeutig definierbaren Begriff der "Instandhaltung" ersetzt werden.

Die Aufteilung von zukünftig jährlich anfallenden und zu verrechnenden Kosten zur Instandhaltung einer Eisenbahnkreuzung soll künftig anhand eines Basiswertes und jährlicher Valorisierung festgelegt werden. Die Grundlagen zur Festlegung eines derartigen Basiswertes sowie die Konkretisierung des zu verwendenden aktuellen Indexes fehlen völlig. Stattdessen sollte, abgesehen von anderslautenden Vereinbarungen, die Kostenteilung der zukünftig anfallenden Kosten als jährliche Zahlungen auf Basis der anteilmäßigen Kostentragung und einer detaillierten und nachvollziehbaren Aufstellung der tatsächlich jährlich anfallenden Kosten der jeweiligen Verkehrsträger erfolgen.

Bezifferbare Kosten, auch jene von Ersparnissen eines Verkehrsträgers (z.B. Personalkosten) sind jedenfalls in die Kostenteilungsmasse (z.B. als Abzugsposten) bzw. in zukünftig anfallende bzw. wegfallende Kosten mit einzubeziehen und bei der Ermittlung der Kostenanteile auch Gewichtungen vorzunehmen.

Für den Fall, dass die Sachverständigenkommission zu keinem Einvernehmen kommt oder ein Gutachten nicht geeignet ist, eine Kostenteilung eindeutig und nachvollziehbar zu regeln, ist ein

Procedere festzulegen, wie die Behörde dennoch zu einem derartigen Gutachten kommt oder selbst entscheidet.

Zu § 107:

Das Erfordernis, gemäß § 107 Abs. 1 zusätzlich eine Genehmigung zur Inbetriebnahme zu installieren, kann behördenseitig nicht vollständig nachvollzogen werden, zumal die genannten Verfahren in der Regel bereits einer Baugenehmigung bzw. noch zusätzlich einer Betriebsbewilligung bedürfen und daher eine nachgeschaltete Genehmigung zur Inbetriebnahme entbehrlich erscheint.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.